

Verkehrsspiegel Anbringung in der Widenmayerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01895
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13435

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01895

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 13.06.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Anbringung von Verkehrsspiegeln an den Straßenkreuzungen Widenmayer- Ecke Paradiesstraße, sowie Widenmayer- Ecke Rosenbuschstraße erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Es handelt sich bei den beiden Kreuzungen um stadttübliche Kreuzungen mit ausreichenden Sichtverhältnissen. Die für den Dienstbereich zuständige Polizeiinspektion 12 (Maxvorstadt) gibt an, dass das Unfallgeschehen an den Örtlichkeiten vollkommen unauffällig ist und keine Unfallschwerpunkte darstellen.

Ein ungefährdetes Einfahren in die Widenmayerstraße von der Paradiesstraße bzw. der Rosenbuschstraße kommend ist bei angemessenem Heranfahren an die Fußgängerfurt und die Fahrbahn möglich. Der Kreuzungsbereich bietet ausreichende Möglichkeiten,

das in die Widenmayerstraße einfahrende Fahrzeug auf Höhe der Längsparker so zu positionieren, dass gute Sichtverhältnisse in die Widenmayerstraße gegeben sind. Es ergeben sich für die Bereiche der Einmündungen immer wieder großzügige Unterbrechungen im Verkehrsfluss der Widenmayerstraße, die ein gefahrloses Einfahren möglich machen.

Verkehrsspiegel sind nur in Ausnahmefällen geeignet, die Verkehrssicherheit auf Straßen zu verbessern. In der Regel sind sie wegen ihrer Anfälligkeit durch Witterungseinflüsse und Verschmutzung, wegen der Fehleinschätzung der Verkehrssituation durch das verzerrte Verkehrsbild, wegen der Anfälligkeit gegen zufällige und mutwillige Beschädigung, wegen der Blend- und Reflexwirkung nur eingeschränkt nutzbar. Somit wird durch den Verkehrsspiegel eine Sicherheit suggeriert, die tatsächlich aber nicht gegeben ist. Aufgrund der genannten Fakten ist die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die Ausfahrten von der Paradiesstraße bzw. der Rosenbuschstraße in die Widenmayerstraße nicht zielführend.

Das Baureferat ist grundsätzlich gerne bereit, zur Verbesserung der Verkehrsübersicht bei besonderen Gefahrenstellen Verkehrsspiegel einzusetzen. Aus den dargestellten Gründen ist an den Örtlichkeiten der Ausfahrten von der Paradiesstraße bzw. der Rosenbuschstraße in die Widenmayerstraße die gewünschte Verbesserung der Verkehrsübersicht nicht zu erwarten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 11.04.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat wird die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im öffentlichen Straßenraum für die von der Paradiesstraße bzw. der Rosenbuschstraße in die Widenmayerstraße nicht umsetzen, da keine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzeugt werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01895 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 11.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr. Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24277

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.